

Kommunaler Biotopverbundplan für das Gemarkungsgebiet der Stadt Rheinau

Freistett





Gesetzliche Grundlage in § 22 NatSchG:

Abs. 1: Auf Grundlage des Fachplans landesweiter Biotopverbund wird ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen.

Bis 2030 mindestens 15 % des Offenlands (landesweit).

Offenland	Kernflächen	Anteil	Theoretischer Bedarf
1.025 ha	161 ha	16%	154 ha

Wichtiger als Hektar: Der Verbund muss funktionieren.



Gegenstand der Planung:

- Verbund von Offenland-Biotopen
- Generalwildwegeplan

Vorgaben des Landes zu Maßnahmen:

- Acker-Extensivierung, Brachen
- Grünland
- Anlage von Kleingewässern
- Reduzierung von Gehölzen

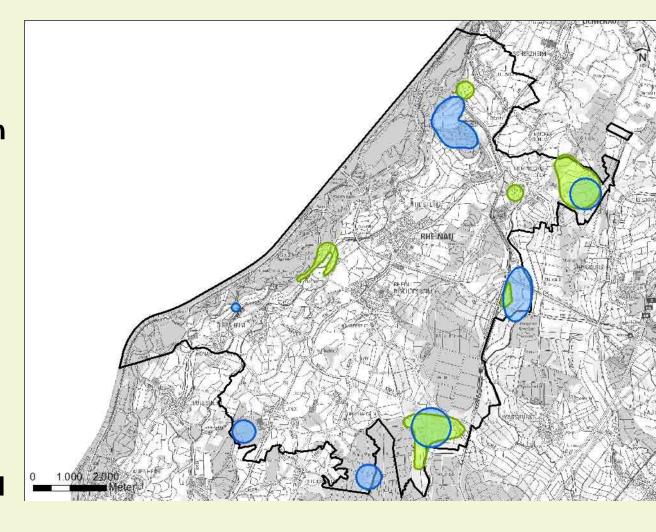
Gehölze sind i. d. R. nicht gewünscht.





Situation in Rheinau:

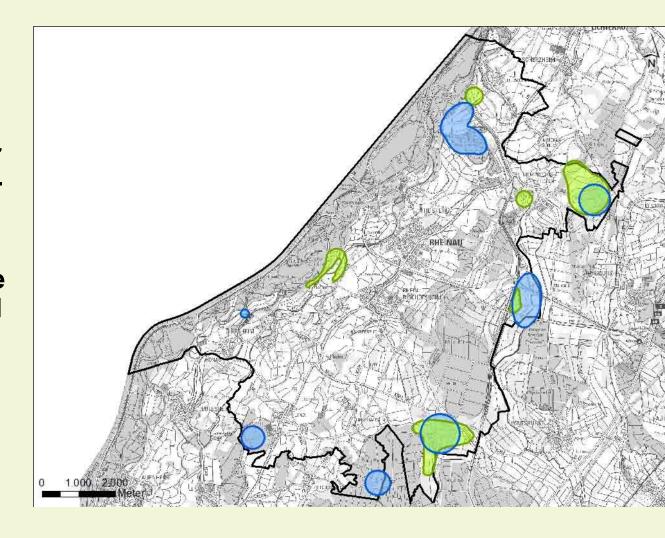
- Mehrere für den Naturschutz sehr bedeutende Bereiche, voneinander weitgehend isoliert
- Biotope in den Niederungen von Rhein und Rench/Acher, dazwischen Siedlungen und Äcker





Aufgaben:

- Isolation der Biotope in der Rhein- und der Rench-/ Acher-Niederung aufheben
- Biotopsysteme der Rhein- und der Rench-/ Acher-Niederung miteinander vernetzen



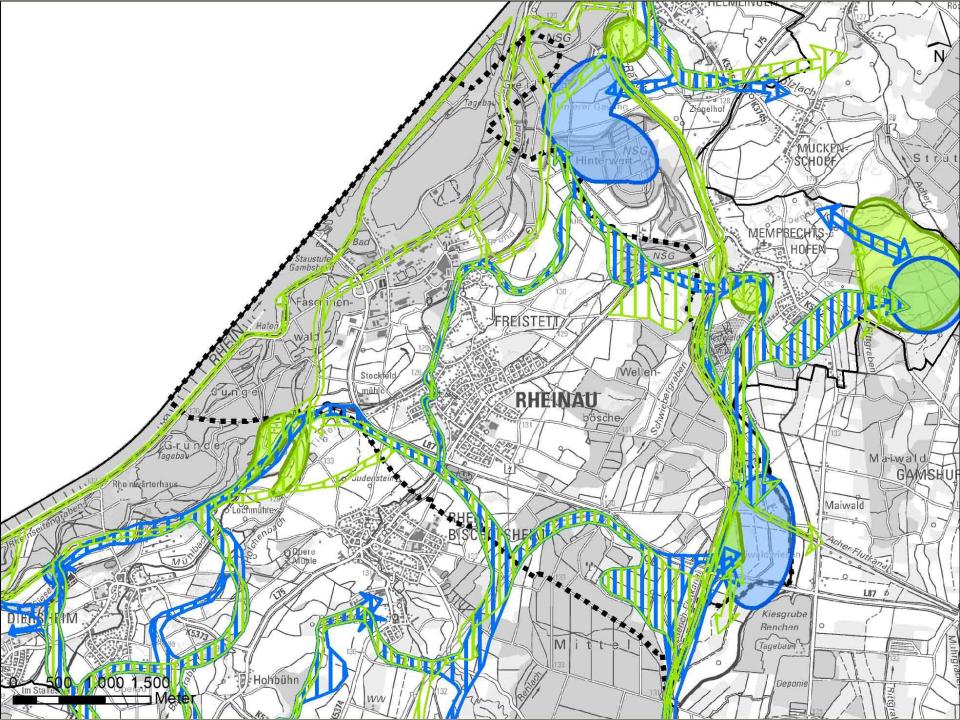


Situation in Rheinau:

- Bedeutender Biotopkomplex im Maiwald
- Ansätze eines Verbunds zwischen Rench und Rhein
- L 87, L 75 und Gewerbegebiete als Barrieren









Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Förderung nasser Ackersenken
- Anlage von Ackerbrachen, doppelter Saatreihenabstand
- Förderung von Saumvegetation
- Förderung von Streuobstwiesen
- Förderung von extensiv genutztem Grünland
- Rücknahme von Gehölzen
- Herstellung von Feuchtbiotopen
- Maßnahmen im Wald
- Minderung von Trennwirkungen

Flächenscharf verortete Maßnahmen und Suchräume



Rechtliche Relevanz:

- Kein Entzug von Flächen für Maßnahmen
- Planungsrechtliche Sicherung im Flächennutzungsplan
- Vorrangige Flächenkulisse für Kompensationsmaßnahmen
- Vergrößerung der Förderkulisse It. Landschaftspflegerichtlinie

Landschaftspflegerichtlinie:

- Förderung auf Flächen mit fachlicher Begründung
- z. B. Schutzgebiete und Flächen einer Biotopverbundplanung

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP):

 Stilllegung von 4 % der Ackerfläche als Beitrag zum Biotopverbund

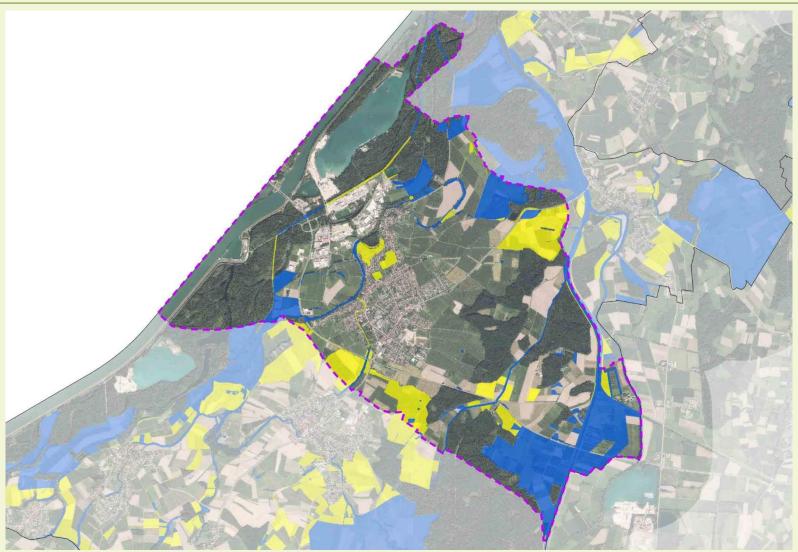


Maßnahme	Förderung nach FAKT II	Förderung nach LPR
Förderung nasser	bis 80 €	bis 590 €
Ackersenken		
Ackerbrachen	bis 730 €	bis 1.550 €
Doppelter	bis 230 €	bis 590 €
Saatreihenabstand		
Extensive	bis 360 €	bis 705 €
Wiesennutzung		
Bewirtschaftung von	bis 580 € (50	bis 705 €, zzgl.
Streuobstwiesen	Bäume/ha)	Nachpflanzungen

Laufzeit 5 Jahre, mehrfache Verlängerung möglich.

Für den Naturschutz sind die landwirtschaftlich schlechtesten Flächen die wertvollsten.







Naturschutzrechtliche Kompensation:

- Maßnahmen im Ackerbau als Produktionsintegrierte Kompensation
- Der rechtliche Ackerstatus bleibt erhalten.
- Die Durchführung der Maßnahme ist eine Dienstleistung des Landwirts für den Kompensationspflichtigen.

Vertrag zwischen dem Kompensationspflichtigen und dem Landwirt, bei Pachtflächen auch mit dem Eigentümer

Sicherung durch Grundbucheintrag

Laufzeit i. d. R. 25 Jahre

Flächenverlagerung ist grundsätzlich möglich ("rotierende Maßnahme" mit "Pfandfläche" im Grundbuch)



Ökopunkte:

- Förderung nasser Ackersenken: 13 19 ÖP
- Ackerbrachen: 7 ÖP
- Neuanlage von Streuobstwiesen auf Acker: 10 13 ÖP
- Aufforstung von Acker (Eichen- oder Buchenwald: 12 13 ÖP

Kosten pro Ökopunkt (über 25 Jahre):

- Förderung nasser Ackersenken: 0,15 0,20 €
- Ackerbrachen: 0,30 0,40 €
- Neuanlage von Streuobstwiesen: 0,20 0,25 €
- Aufforstung (Eichen- oder Buchenwald): 0,20 0,50 €





Ackersenken nicht entwässern

Stärker ausformen

Kein Düngemittel- und Biozideinsatz im Wassereinzugsgebiet und der sonstigen nahen Umgebung

Kein Pflügen, nur Eggen oder Grubbern

Einsaat ist nicht nötig – allenfalls Sommergetreide





Prioritär in den Maiwaldwiesen







Auch wegen des Grabens am Ostrand







Auch wegen des Grabens am Ostrand







LPR-Förderung:

• Bis 590 €/ha

Kompensation:

• Bis 19 ÖP/m²

Rechenbeispiel:

- 1 ha ergibt 190.000 ÖP.
- 1 ÖP à 0,20 € entspricht
 38.000 € über 25 Jahre.
- Pro Jahr sind dies 1.520 € pro Hektar.





Stützen des Wasserhaushalts durch Zurückhalten von Wasser?



Förderung von Ackerbrachen



Ansaat

Mindestpflege

Umbruch nach 5 Jahren

LPR-Förderung: bis 1.550 €

Kompensation: bis 7 ÖP



Förderung von Saumvegetation



Förderung von Schlüsselarten

Optimierung der Pflege

Stehenlassen von Altgrasinseln, auch überjährig



Förderung von Saumvegetation



LPR-Förderung:

Teil B

Kompensation:

• 5 - 15 ÖP



Förderung von Streuobstwiesen



Erhaltung:

- Alle alten Bäume stehen lassen
- Wenig, aber rechtzeitig nachpflanzen
- Kleinteilig mähen

Neuanlage:

- Keine gleichmäßige Pflanzung
- Hochstämme
- Regionale Sorten



Förderung von Streuobstwiesen



LPR-Förderung:

- Bis 705 € für die Mahd
- Weitere Zuschüsse für Pflanzung, Schnitt etc.

Kompensation:

Neuanlage: 10 ÖP



Förderung von Extensivgrünland



Tulladämme:

- Optimierung der Pflege
- Rücknahme beschattender Gehölze

Wiesen:

- Erhaltung
- Kleinteilige Mahd
- Altgrasinseln



Rücknahme von Gehölzen



Verringerung der Kulissenwirkung im Wiesenbrütergebiet



Herstellung von Feuchtbiotopen



Senke am Rand des Klein Bahnwörtel

Verbuschendes Röhricht im Wörth

Bei der Kiesgrube Wehrhag
In den Schwarzmatten

LPR-Förderung: Teil B

Kompensation: 11 - 26 ÖP



Herstellung von Feuchtbiotopen



Uferstrukturierung am Rheinniederungskanal

LPR-Förderung: Teil B

Kompensation: 16 ÖP



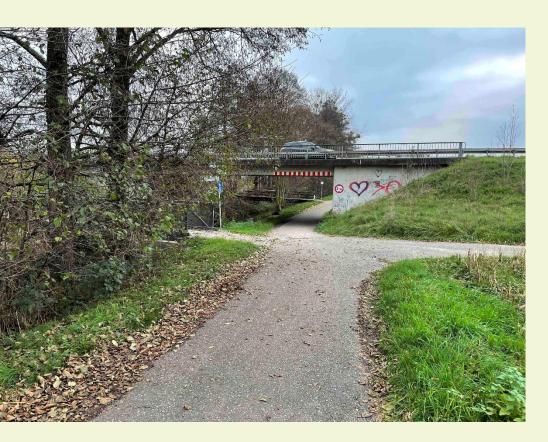


Rench-Flutkanal

L 87

L 75

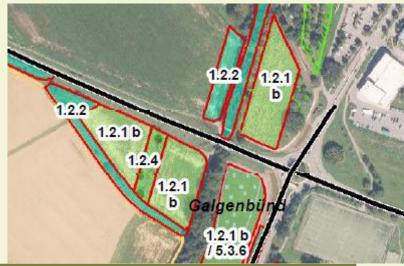




Galgenbach:

L 87-Brücke ist grundsätzlich passierbar

Beiderseitige Biotopentwicklung zur Kanalisierung von Wanderbewegungen







Galgenbach:

Ortslage als Engpass mit Entwicklungspotential







Auf Höhe des Wehrhag und der Laastmatten:

Fortführung der Verbundachse über den Rench-Flutkanal

Trittsteine beiderseits der Straße







Zwischen Freistett und Rheinbischofsheim:

PIK-Maßnahmen in den Fröschenmatten

Neue Mitte





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

